

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kappl

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 28. November 2025

5. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 20.11.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kappl erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,25 v.H. des für die Gemeinde Kappl von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 22.08.2023 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht vom 23.08.2023 bis 14.09.2023 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Amtsleiter Hellings Marko